



Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aktuelle Werte für das Land BW Stand 13.01.2021

2. Anpassung der FAQs an geänderte Maßnahmen

3. Berufliche Bildung

1. Aktuelle Werte für das Land BW Stand 13.01.2021

7-Tage-Inzidenz liegt im Landes-Durchschnitt bei 133,3

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

- keine

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- SK Baden-Baden (88,8)
- LK Breisgau-Hochschwarzwald (94,5)
- SK Freiburg im Breisgau (89,5)
- LK Hohenlohekreis (93,2)
- SK Karlsruhe (81,1)
- LK Tübingen (95,8)
- SK Ulm (86,0)

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 200:

- LK Alb-Donau-Kreis (141,1)
- LK Biberach (112,8)
- LK Böblingen (101,3)
- LK Bodenseekreis (185,3)
- LK Emmendingen (109,4)
- LK Enzkreis (159,4)
- LK Esslingen (134,9)
- LK Freudenstadt (165,8)
- LK Göppingen (124,7)
- SK Heidelberg (122,6)
- LK Heidenheim (125,0)
- LK Heilbronn (120,2)
- SK Heilbronn (194,3)
- LK Karlsruhe (127,4)
- LK Konstanz (109,7)
- LK Lörrach (143,4)
- LK Ludwigsburg (126,9)
- LK Main-Tauber-Kreis (111,0)
- SK Mannheim (143,2)
- LK Neckar-Odenwald-Kreis (144,8)
- LK Ortenaukreis (139,2)
- LK Ostalbkreis (199,3)
- SK Pforzheim (194,5)
- LK Rastatt (124,4)
- LK Rems-Murr-Kreis (114,5)
- LK Reutlingen (127,5)
- LK Rhein-Neckar-Kreis (118,9)
- LK Rottweil (168,7)
- LK Schwäbisch Hall (177,4)
- LK Schwarzwald-Baar-Kreis (139,8)
- LK Sigmaringen (139,9)
- SK Stuttgart (122,7)
- LK Tuttlingen (155,6)
- LK Waldshut (135,1)
- LK Zollernalbkreis (181,7)

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 200:

- LK Calw (212,3)
- LK Ravensburg (207,8)

COVID-19-Impfung in Baden-Württemberg

- Impfungen gesamt (bis 12. Januar 2021): 76.762
- Impfungen am 11. Januar 2021: 5.869

Die seit 11.01.2021 geltende konsolidierte Fassung der CoronaVO finden Sie hier:

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210111_01.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210111_01.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210111_01.pdf)

Die Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten Stand 08.01.2021 finden Sie unter:

www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Januar_2021_offen_geschlossen.pdf

Die Kurzübersicht der Regelungen der CoronaVO finden Sie hier:

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Auf_einen_Blick_Lockdown_Januar_DE.PDF)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Auf_einen_Blick_Lockdown_Januar_DE.PDF](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Auf_einen_Blick_Lockdown_Januar_DE.PDF)

In den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch, Polnisch, Russisch, Rumänisch und Arabisch finden Sie die Kurzübersicht auf der FAQ-Seite. Der Link ist unter Punkt 2 zu finden.

2. Anpassung der FAQs an geänderte Maßnahmen

Hier der Link zu den FAQs zur CoronaVO. Diese wurden gestern im Laufe des Nachmittags an die seit 11.01.2021 geltende Fassung der CoronaVO angepasst:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c119665

Der Text zu Mischsortimenten, geschlossenen Dienstleistungen, Handwerksbetriebe wurde angepasst.

„Was gilt für Mischsortimente?

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil weitmindestens 60 Prozent des Umsatzes oder der Verkaufsfläche beträgt. In diesem Fall dürfen alle Sortimente vertrieben werden, die auch gewöhnlich verkauft werden.

In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden im Einzelfall hiervon abweichende Entscheidungen treffen können. Die Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der Regeln zum Mischsortiment vor Ort obliegt hierbei dem Betreiber selbst

Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

Für Märkte in geschlossenen Räumen gilt ab dem 1. Dezember, dass sich in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) maximal ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten da. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. m² eine Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche.

Des weiteren gilt eine Maskenpflicht auch vor Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 (Großmärkte) , 67 (Wochenmärkte) und 68 (Spezialmärkte und Jahrmärkte) der Gewerbeordnung (GewO) sowie den zugehörigen Parkplätzen.“

„Welche Dienstleistungen müssen schließen?

Im Rahmen des Lockdowns müssen körpernahe Dienstleistungen schließen.

Dazu gehören:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios (mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen)
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios (mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen)
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Sonnenstudios und Solarien

Podolog*innen und Personen, die Fußpflegedienstleistungen erbringen ohne eine Podologie-Ausbildung zu besitzen, dürfen weiter Fußpflegedienstleistungen aus gesundheitlichen Gründen im Rahmen des jeweils für sie geltenden Rechts erbringen. Ausgeschlossen wird lediglich die Form von Fußpflege, die rein kosmetischer Art ist, also der ästhetischen Verschönerung dient. Fußpflegerische Dienstleistungen von Nicht-Podolog*innen sind erlaubt, wenn sie eine sonst eintretende gesundheitliche Beeinträchtigung vermeiden sollen und, wenn sie, generell gesehen, die Kundin/den Kunden nicht gefährden können.

Die genannten Verbote und Ausnahmen gelten unabhängig davon, ob die Dienstleistung in einem Ladenlokal oder mobil angeboten wird. Der Verkauf von Waren ist nicht erlaubt.

...“

„Was gilt für Handwerksbetriebe?

Hinweis: Hier wurde die Möglichkeit der analogen Anwendung der Vorgaben für Mischsortimente aus dem Text entfernt.

Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, können ihre Dienstleistungen weiterhin anbieten. Allerdings ist in deren Betriebsstätten und Ladengeschäften der Verkauf von Waren, welche nicht mit handwerklichen Leistungen verbunden sind, untersagt. Eine Ausnahme gilt für notwendiges Zubehör.

Dies bedeutet, dass für Betriebe, die eine handwerkliche Leistung anbieten, der gleichzeitige Verkauf von Waren grundsätzlich nur dann gestattet ist, sofern die handwerkliche Leistung im Vordergrund steht und die Dienstleistung ohne die Ware nicht sinnvoll in Anspruch genommen werden kann.

In diesen Fällen dient der Warenverkauf dem Zweck der Erfüllung der handwerklichen Leistung und ist daher zulässig. Ein Beispiel kann der Verkauf eines Ventils sein, das im Zuge einer Reparatur benötigt wird oder der Ersatzteilverkauf in Werkstätten im Zusammenhang mit der Reparatur eines Fahrzeugs. Ebenfalls erlaubt ist die Inanspruchnahme einer Schreinerdienstleistung zum Bau und späteren Einbau von Küchenmöbeln. Hingegen genügt

3. Berufliche Bildung

Nachfolgend finden sie die Klarstellung des Wirtschaftsministeriums zur Schließung von Einrichtungen der beruflichen Bildung. Die Bildungsstätten sind unter Punkt 2 zu finden.

„Gesendet: Mittwoch, 13. Januar 2021 20:04

Betreff: Corona-Verordnung: Berufliche Bildung (aktualisierte Mitteilung)

An die Einrichtungen der beruflichen Bildung in Baden-Württemberg bzw. deren Träger und sonstige Veranstalter von Bildungsangeboten der beruflichen Bildung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit der Bitte auch um Weiterleitung an sonstige betroffene Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 11. Januar 2021 wurde die Corona-Verordnung geändert. Die geänderte Corona-Verordnung sowie deren Begründung können Sie hier abrufen:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns bis 31. Januar 2021 kommt es im Bereich der beruflichen Bildung zu keinen großen Änderungen hinsichtlich der Vorgaben, die ich Ihnen in meiner E-Mail vom 17. Dezember 2020 mitgeteilt habe. Ich möchte Ihnen heute jedoch einen aktualisierten Überblick über zentrale Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung hinsichtlich der Zulässigkeit von beruflichen Bildungsangeboten geben und einige ergänzende Hinweise machen.

Gemäß § 1b CoronaVO sind Veranstaltungen grundsätzlich nicht möglich, das betrifft auch Angebote der beruflichen Bildung. Ausnahmen ergeben sich vor allem aus § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Nummer 7 und Nummer 8 CoronaVO.

Es gelten folgende Vorgaben, die das Wirtschaftsministerium mit dem Sozialministerium abgestimmt hat:

Insbesondere außerbetriebliche Bildungsangebote der beruflichen Bildung in Präsenz sind bis einschließlich 31. Januar 2021 grundsätzlich unzulässig. Sie können nur unter sehr engen Voraussetzungen stattfinden.

Die Durchführung im Online-Betrieb ist weiter zulässig.

Im Einzelnen gilt:

1. Außerbetriebliche Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen im Präsenzbetrieb können „zwingend erforderlich und unaufschiebbar“ und damit zulässig sein (siehe § 1b Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8 CoronaVO), wenn sie nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und:

a. ein gesetzlicher Grund bzw. eine Pflicht des Betreibers für die Aufrechterhaltung der Fachkunde vorliegt und die betroffene Person bei Nicht-Teilnahme an der Fortbildung ihren auch konkret ausgeübten Status als betrieblicher Beauftragter oder besonders qualifizierter Beschäftigter verlieren würde (z.B. Anforderungen an die Fortbildung des bestellten und betrieblich notwendigen Immissionsschutzbeauftragten nach § 9 Absatz 1 der 5. BImSchV (alle 2 Jahre)). Die berufliche Fortbildung muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sein. Rein verbandsrechtliche Vorgaben sind hierfür nicht ausreichend. Auch muss die berufliche Fortbildung unaufschiebbar sein. Unaufschiebbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn ansonsten ein nicht wieder gut zu machender Nachteil für den bereits ausgeübten Beruf oder für den Erfolg der zu absolvierenden Fortbildung eintreten würde.

b. ein vergleichbarer Notfall vorliegt, der nur durch die Qualifizierung geheilt werden kann (z.B. IT-System fällt aus, der Betrieb muss einen hausinternen Spezialisten weiterbilden lassen).

Außerdem können außerbetriebliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Präsenzbetrieb zulässig sein, wenn es sich um eine Prüfungsvorbereitung handelt, die Maßnahme noch bis zum 31. Januar 2021 erfolgen muss und die Prüfung (z.B. Meisterprüfung) spätestens im Mai 2021 erfolgt und der Lehrgang nicht online stattfinden kann (§ 1b Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO).

2. Berufliche Ausbildung außerhalb des Ausbildungsbetriebs ist im Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht möglich. Veranstaltungen (z.B. Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung), die Betriebe ihren Auszubildenden zukommen lassen, weil es für den noch in ferner Zukunft liegenden Berufsabschluss sinnvoll und nützlich ist oder der Betrieb bestimmte Techniken selbst nicht vermitteln kann, sind nicht als Prüfungsvorbereitungen zu werten und damit nicht im Präsenzbetrieb möglich. Zulässig sind derartige ausgelagerte Ausbildungstechniken (bspw. in überbetrieblichen Ausbildungszentren) im Präsenzbetrieb nur, wenn die Abschlussprüfung spätestens im Mai 2021 erfolgt und der Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung daher noch bis 31. Januar erfolgen muss und eine digitale Durchführung nicht möglich ist.

3. Nicht zulässig sind Veranstaltungen im Präsenzbetrieb, die dem Beschäftigten nützen, aber nicht vorgeschrieben sind. Dies sind die klassischen Computer- oder Softwarekurse, Rhetorikseminare, Sprachkurse etc. Sofern es für einen Sprachkurs eine gesetzliche Grundlage gibt, wäre dieser gemäß Ziffer 1a. zu betrachten.

4. Zulässig ist die Organisation von betrieblichen Inhouse-Veranstaltungen mit internem oder externem Personal, welche die berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung vermitteln, wenn sie zwingend erforderlich und unaufschiebbar sind und der Aufrechterhaltung des Arbeits- oder Geschäftsbetriebs dienen und nicht online stattfinden können. Der Arbeitgeber ist hier selbst für die Corona-Schutzmaßnahmen gegenüber seinen Beschäftigten und dem Fremdpersonal zuständig (und zwar bundesgesetzlich nach § 4 Nummer 3 und § 5 Arbeitsschutzgesetz iVm der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der BAuA).

5. Hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach SGB II und SGB III gilt folgendes (§ 1b Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 CoronaVO): Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind grundsätzlich im Rahmen eines Online-Formats durchzuführen. Ist dies – wie bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II – nicht möglich, ist die Durchführung dennoch weiterhin zulässig. Weiterhin zulässig sind darüber hinaus Förderungen nach § 16 e und i SGB II. Dies umfasst auch das Coaching. Einzelgespräche sind ebenfalls weiterhin unter Einhaltung der Hygienevorgaben erlaubt. (Das Merkmal „unaufschiebbar“ im Sinne des § 1b Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 CoronaVO ist bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stets erfüllt.)

Nach der Corona-Verordnung ist es nicht untersagt, zur Durchführung von Prüfungen Dritte (z.B. einen Fachverband) zu beauftragen.

Hinsichtlich der Ausgangsbeschränkung ist zu beachten: In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit jedoch für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen Ausbildung (sowie beruflichen Fort- und Weiterbildung) gestattet. Unaufschiebbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn ansonsten ein nicht wieder gut zu machender Nachteil eintreten würde. Als unaufschiebbar anzusehen sind in der Regel nach den oben genannten Vorgaben zulässige Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der beruflichen Bildung, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht tagsüber stattfinden können (z.B. berufsbegleitende abendliche Meisterschulen).

Wir bitten Sie zu prüfen, ob und in welchen Bereichen auf Fernlernunterricht/-lehre insbesondere durch digitale Formate ausgewichen werden kann, und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Neben den Vorgaben der Corona-Verordnung sind u.a. die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten. Es wird ausdrücklich vor allem auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel verwiesen.

Bitte beachten Sie insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe v.a. § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 8 CoronaVO). Unabhängig von der bestehenden Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überall auf dem gesamten Gelände von Einrichtungen der beruflichen Bildung bzw. Bildungsangeboten der beruflichen Bildung im Innen- und Außenbereich (auch während der Lehrveranstaltungen) dringend empfohlen. Entsprechende Vorgaben können von den Einrichtungen der beruflichen Bildung eigenverantwortlich durch Hausrecht festgelegt werden.

Bitte achten Sie insbesondere auch auf die Verpflichtung zur regelmäßigen und ausreichenden Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO). Bitte beachten Sie, dass bei Fensterlüftung in Bildungseinrichtungen / in Bildungsangeboten grundsätzlich mindestens alle 20 Minuten (besser noch häufiger) ausreichend zu lüften ist (weitere Anhaltspunkte zum richtigen Lüften siehe z.B. S. 10-11 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und (v. a. bei schulähnlichen Situationen) die Empfehlungen des Umweltbundesamts).

Betriebskantinen in Bildungseinrichtungen sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort grundsätzlich zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist

zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt.
(Näheres siehe § 1d Absatz 5 CoronaVO).

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Corona-Verordnung unberührt bleibt. Es können beispielsweise aufgrund behördlicher Vorgaben bei lokalen Ausbruchsgeschehen strengere Regelungen gelten. Wir bitten Sie, sich häufig und regelmäßig insbesondere auch über die vor Ort bei Ihnen geltenden Regelungen auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere die zuständigen Gesundheitsämter (bzw. Landratsämter), Städte und Gemeinden können strengere Vorgaben erlassen.

Ich bitte Sie um Verständnis für die genannten Einschränkungen. Wir alle hoffen, dass der verlängerte Lockdown Wirkung zeigt und berufliche Bildung bald wieder in größerem Umfang zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Hoffmann
Abteilungsleiter Arbeit, berufliche Bildung, Fachkräftesicherung
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg“

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.
Munzinger Straße 10
79111 Freiburg
Tel.: 0761 154315-00
Fax: 0761 154315-30
E-Mail: info@vbu-fr.de

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)